



Ich bin seit 35 Jahren Pächter einer Gemeindejagd in RLP. Es gab bisher keine Probleme mit einzelnen Bauern. Aktuell hat jetzt 1 Bauer das Befahren seiner Wiesen in der Jagd verboten. Das Befahren wurde lediglich ausnahmsweise in den Wintermonaten ausgeübt, um schweres Wild zu bergen oder größere Materialien zum Hochsitz zu transportieren. Zwischen November und Februar werden die Weiden nicht genutzt und sind oft gefroren. Kann ich in Ausnahmefällen eine Wiese im Jagdrevier befahren? Ein Schaden entsteht in diesen Fällen nicht.

Dr. Bonn, per E-Mail

Die Frage, ob der Jagdausübungsberechtigte ein fremdes Grundstück befahren darf, ist umstritten und gesetzlich nicht geregelt. Die Landesjagdgesetze regeln lediglich das Recht zum Betreten der zu bejagenden Fläche und leiten dies unmittelbar aus dem Jagdrecht ab. Diese Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten gehen bereits über das allgemeine Betretungsrecht des Waldes deutlich hinaus.

Nicht geregelt ist allerdings die Frage, ob der Jagdausübungsberechtigte

Der Jäger und sein Recht

Rechtsanwalt Dr. Ralf Glandien

Befahren von Wiesen

auch mit Fahrzeugen fremde Grundstücke befahren darf, und zwar außerhalb der öffentlichen Wege. Einige Gerichte bejahen dies, wenn es zum Zweck der Jagdausübung erforderlich ist, insbesondere zum Bergen von Wild und dem Bau oder Aufsuchen von Reviereinrichtungen. Das ist aber nicht unumstritten. Mir ist es gelungen, ein Urteil des Landgerichts Trier, Az.: 1 S 125/23, zu erwirken, in dem das Gericht klar und umfassend festgestellt hat: „Weitergehend als das allgemeine Betretungsrecht des Erholungssuchenden ist das Befahren oder Begehen von fremdem Grundbesitz zulässig, wenn es für die Zwecke der Jagdausübung erforderlich ist. Insbesondere zum Bergen von Wild, dem Bau oder Aufsuchen von Reviereinrichtungen (Fütterungen, Kirrungen, Hochsitzen) und der Jagdausübung selbst ist ein Betreten und auch ein Befahren möglich. ...“

Eine zeitgemäße Jagdausübung müsse die Nutzung moderner Verkehrsmittel erlauben. Die Motorisierung, also Fahrt mit dem Auto/Quad, sei denklogisch notwendig, da erlegtes Wild ein enormes Gewicht aufweisen kann. Dieses meterweit zu tragen, sei dem Jagdausübungsberechtigten unzumutbar, ebenso müsse in sämtliche Gebiete auch eine motorisierte Nachsuche ermöglicht werden. Da das Gericht das Recht bereits zum Aufsuchen der Reviereinrichtungen bejaht, ist das Recht umfassend. Es gilt ausdrücklich auch auf Waldflächen, Feldern und Wiesen, die ebenfalls schonend befahren werden dürfen.

Damit ist klargestellt, dass der Jäger berechtigt ist, sämtliche Grundflächen zu überfahren, um die von ihm angestrebten Ziele im Jagdrevier zu erreichen.



Foto: Sophia Lorenzoni

Das Befahren von Flächen auch außerhalb von Wegen ist nach Auffassung des Landgerichts Trier Teil der Jagdausübung.



Haben Sie eine Frage an unsere Experten? Schreiben Sie uns:
Redaktion WILD UND HUND, Stichwort: „Experten“, Postfach 13 63,
56373 Nassau, oder per E-Mail an wuh@paulparey.de